

dere durch die Abstimmung ihrer Außenpolitik auf der Grundlage einer strikten Achtung der Gleichberechtigung, Souveränität und Integrität eines jeden Staates. Der außenpolitischen Koordinierung dienen insbesondere die regelmäßig stattfindenden Treffen der höchsten Repräsentanten der Bruderstaaten.

Die DDR ist Teilnehmer solch wichtiger sozialistischer multilateraler vertraglicher Beziehungen wie des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und des Warschauer Vertrages. Hinzu kommen die zweiseitigen Verträge mit den Bruderstaaten über Freundschaft und Zusammenarbeit, die vielfach auch den gegenseitigen politischen, ökonomischen und militärischen Beistand einschließen. Von besonderer Bedeutung ist der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR vom 7. Oktober 1975 (vgl. 3.6.1.), der die brüderlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten in den Hauptlinien der Zusammenarbeit bis über das Jahr 2000 hinaus festlegt.

Der Ausbau der Bündnisbeziehungen und die Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft, an denen die DDR aktiv mitwirkt, ist von großem Gewicht für die Durchsetzung einer Friedenspolitik, wie sie in den Friedensprogrammen des XXV. und des XXVI. Parteitagess der KPdSU beschlossen wurde.

Im Rahmen der sozialistischen Militärkoalition leistet die DDR ihren Beitrag zur Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigungsfähigkeit. Die DDR erfüllt strikt alle übernommenen internationalen vertraglichen Verpflichtungen. Die Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration sind Bestandteil der komplexen Leitung der Gesellschaft, insbesondere der Pläne. Die ideologisch-erzieherische Arbeit im Sinne des sozialistischen Internationalismus ist ein Anliegen der gesamten politischen Organisation. Im Recht der DDR sind die notwendigen Aufgaben, Formen und Methoden fixiert, um die verfassungsmäßig verankerten Bündnisbeziehungen zur UdSSR und zu den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft allseitig zu entwickeln. Auf diesen Grundlagen wird der sozialistische Internationalismus immer mehr zum Lebensalltag der Werktätigen.

4.3.

Der Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Eine der bedeutsamsten Aufgaben und wichtigsten Funktionen des sozialistischen Staates besteht darin, die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger zu organisieren. Diese in Art. 7 Abs. 2 der Verfassung fixierte Aufgabe beruht auf der Leninschen Erkenntnis, daß eine „Revolution ... nur dann etwas wert (ist), wenn sie sich zu verteidigen versteht“³⁶.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, umfaßt der Schutz des Sozialismus *drei wesentliche, eng verflochtene Grundaufgaben*, die bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Tätigkeit des sozialistischen Staates maßgeblich mitbestimmen :

1. Schutz gegenüber militärischen Aggressionsdrohungen und -versuchen des Imperialismus ;
2. Gewährleistung der staatlichen Sicherheit gegenüber den subversiven Bestrebungen und Machenschaften des Imperialismus ;
3. Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für die stabile und störungsfreie Entwicklung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Diese Aufgaben sind vom sozialistischen Staat komplex, in Einheit mit allen anderen Aufgaben der politischen, ökonomischen, geistig-kulturellen und sozialen Entwicklung zu realisieren.

4.3.1.

Notwendigkeit sowie staats- und völkerrechtliche Grundlagen des militärischen Schutzes

Die Notwendigkeit, den Frieden, das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zuverlässig zu schützen, ergibt sich daraus, daß der Imperialismus und die ihm eigenen Gesetzmäßigkeiten ständig die Gefahr von Kriegen in sich bergen. Dies wird besonders zu Beginn der achtziger Jahre in der Verschärfung der Konfrontationspolitik — vor allem des USA-Imperialismus — gegen den Sozialismus und die nationale

36 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 115.